



Neuer Mindestlohn

Seit dem 01.01.2019 gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer/innen ein Mindestlohn von 9,19 Euro pro Stunde. Der Mindestlohn gilt jedoch nicht für Auszubildende, Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten Ihrer Beschäftigung oder für Berufsorientierungspraktika, wenn diese eine Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch geringfügig Beschäftigte (Minijobber, 450 Euro-Kräfte) unter das Mindestlohngesetz fallen. Erreichte der Verdienst einer geringfügig beschäftigten Kraft bereits im Jahr 2018 den Maximalbetrag von 450 Euro, so führt der neue Mindestlohn zu einer Reduktion der zulässigen Arbeitszeit, wenn die Grenzen der Geringfügigkeit nicht überschritten werden sollen.

Beispiel:

Im Jahr 2018 betrug der Mindestlohn 8,84 Euro. Für ein Gehalt von 450 Euro mussten daher bei Gewährung des Mindestlohns monatlich 50,90 Stunden gearbeitet werden. Im Jahre 2019 reduziert sich durch die Erhöhung des Mindestlohns die Stundenzahl auf 48,96 pro Monat ($450:9,19=48,97$).

Es ist daher ratsam, die bestehenden Verträge mit geringfügig Beschäftigten im Hinblick auf die Arbeitszeit zu überprüfen. An dieser Stelle sei ergänzt, dass für die Arbeitszeiten dieser Mitarbeiter grundsätzlich eine Dokumentationspflicht besteht (§ 17 Mindestlohngesetz).

Im Jahr 2020 soll der Mindestlohn auf 9,35 Euro steigen.

Michael Behring, LL.M.

Geschäftsführer der ZKN